



Kaminfegermeister-
Verband
Baselland

Mindest-Reinigungsempfehlungen (Intervalle) des Kaminfegermeister-Verbandes Baselland

Die nachfolgenden Mindest-Reinigungsintervalle basieren auf den bis zum 31.12.2017 geltenden Reinigungsvorschriften im Kanton Basel-Landschaft und den langjährigen Erfahrungswerten der Kaminfegermeister im Kanton. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für einen weitgehend störungsfrei funktionierenden und umweltschonenden, lufthygienisch sauberen Betrieb Ihrer Feuerungsanlage und sorgen dafür, dass diese stets sparsam und wirtschaftlich arbeitet.

| Brennstoff | EFH (Anlagen bis 70 kW) | MFH, Gewerbe (Anlagen ab 70 kW) |
|----------------------|----------------------------|------------------------------------|
| Heizöl | 1 - 2 Mal pro Jahr | 2 - 3 Mal pro Jahr |
| Gas (atm. Geräte) | alle 2 - 3 Jahre | 1 Mal pro Jahr |
| Gas (Gebläsebrenner) | 1 Mal pro Jahr | 1 Mal pro Jahr |
| Holz / Holzpellets | 1 - 2 Mal pro Jahr | 2 - 3 Mal pro Jahr |

Bei Zusatzfeuerungen wie Cheminées, Cheminéeöfen etc., welche nur sporadisch in Gebrauch stehen, sind die Reinigungsintervalle individuell verschieden, je nach Menge und Art des verbrannten Holzes.

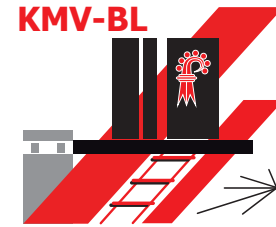
→ Richtwert bei trockenem Hartholz (Buche): Reinigung nach ca. 2 Ster.

Abweichungen von den Mindest-Reinigungsempfehlungen (kürzere oder längere Zeitabstände) sind möglich. Ihr Kaminfeger beurteilt Ihre Anlage gerne unter Berücksichtigung der effektiven Gegebenheiten und gibt Ihnen die individuelle Empfehlung ab. Ihr und damit auch unser Ziel ist immer, dass Ihre Feuerungsanlage keinen Schaden nimmt und dass ein möglichst langer, effizienter Betrieb möglich ist.

Wir Baselbieter Kaminfegermeister unterstützen Sie gerne dabei, der gesetzlich vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht für Ihre Feuerungsanlage nachzukommen – indem Sie sicher, wirkungsvoll und möglichst sauber heizen.

Für weitere Informationen lohnt sich der Blick auf unsere Homepage:

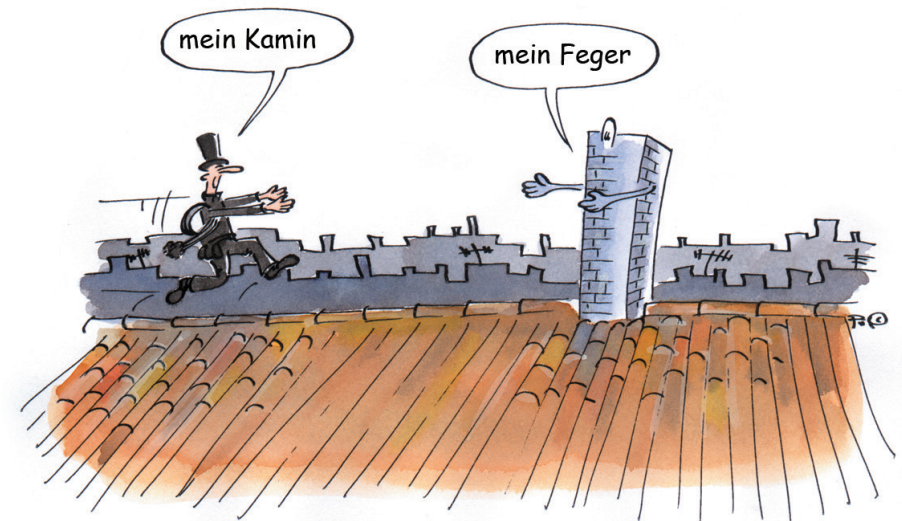
www.kmv-bl.ch



Kaminfegermeister-
Verband
Baselland

WICHTIGES MERKBLATT

zur Erfüllung der
gesetzlichen Sorgfaltspflicht
bei Feuerungsanlagen ab dem 1.1.2018



www.kmv-bl.ch

Gesetzliche Neuregelungen betreffend den Kaminfedgedienst im Kanton Basel-Landschaft ab 1.1.2018

► Neu: Geänderte Gesetzesgrundlagen

(Details siehe gegenüberliegende Seite)

Im Kanton Basel-Landschaft tritt mit Wirkung per 1. Januar 2018 das «*Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand und gravitative Naturgefahren (BNPG)*» in Kraft. Dieses Gesetz löst auch die bis dahin geltenden Bestimmungen über den Kaminfedgedienst ab. In diesem Bereich sind ab dem 1.1.2018 neu die Regelungen des «*Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen*» massgeblich.

Die bisherige Einteilung des Kantonsgebiets in Kaminfegekreise wird aufgehoben. Gleichzeitig wird auch der Kaminfegetarif ausser Kraft gesetzt. Die bis anhin verbindlichen Preisvorgaben fallen dahin, der bisher vom Gesetzgeber geregelte Markt wird durch den freien Wettbewerb abgelöst.

► Neu: Sorgfaltspflicht liegt beim Wohneigentümer/Anlagenbetreiber

Die vollumfängliche Eigenverantwortung der Wohneigentümer bzw. der Betreiber von Feuerungsanlagen steht im Zentrum. In ihrer Verantwortung stehen damit ab dem 1. Januar 2018 auch die periodischen Reinigungen der Feuerungsanlagen. Die im Gesetz formulierte Sorgfaltspflicht gilt dann als erfüllt, wenn die Wohneigentümer bzw. Betreiber von Feuerungsanlagen nachweisen können, dass an ihrer Anlage in zweckmässigen Zeitabständen eine «sicherheitstechnische Prüfung» durch eine Fachperson vorgenommen wurde.

► Wie bisher: Reinigung der Feuerungsanlagen durch Kaminfeger

Zur periodischen sicherheitstechnischen Prüfung der Feuerungsanlagen gehört wie bis anhin auch die regelmässige Reinigung der Feuerungsanlagen. Wir heben diesen Punkt hervor, damit es hier nicht zu Verwechslungen mit all den anderen Tätigkeiten rund um die Feuerungsanlagen kommt (bspw. Abgasmessungen, Brenner- und Tankrevisionen, Feuerungskontrollen usw.).

Fazit: Die ab 1. Januar 2018 neue Gesetzgebung bringt – was den Kaminfedgedienst anbelangt – keine wesentlichen Neuerungen. Alle Feuerungsanlagen müssen weiterhin periodisch nach den anerkannten Regeln der Technik gereinigt werden. Damit sind Leistungsfähigkeit und Sicherheit der Anlagen gewährleistet.

► Wie bisher: Unsere Mitglieder sind gerne für Sie da

Wir Baselbieter Kaminfegermeister stellen Ihnen zusammen mit unseren Mitarbeitenden gerne unser Fachwissen und unsere bewährten Dienste rund um Ihre Feuerungsanlage zur Verfügung. Sie sind mit uns und unseren Fachleuten als erfahrene Partner auch unter dem neuen Gesetz auf der sicheren Seite. Wir kümmern uns in Ihrem Auftrag gerne um die Erfüllung der geforderten Auflagen und stellen Ihnen bei Bedarf jederzeit die entsprechenden Nachweise zur Verfügung.

Wo im Text zu Gunsten der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, ist jeweils die weibliche sinngemäss im gleichgestellten und gleichberechtigten Sinne mitgemeint. 11/2017

Auszug aus dem **Gesetz über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG)** vom 12. Januar 2017, SGS 761 Stand 1. Januar 2018

§ 2 Sorgfaltspflichten

¹ Jede Person ist verpflichtet, Brandschäden oder Schäden durch gravitative Naturgefahren zu verhindern oder zu begrenzen, soweit es ihr möglich und zumutbar ist.

² Die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Brandschäden richten sich nach den Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF).

Die Eigentümer und Eigentümerinnen oder die Betreiber und Betreiberinnen von Feuerungsanlagen lassen diese hinsichtlich der Brandsicherheit periodisch durch eine Fachperson überprüfen. Das Dekret regelt die Einzelheiten.

Dekret über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen vom 12. Januar 2017, SGS 761.1, Stand 1. Januar 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 2 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2017 über die Prävention vor Schäden durch Brand- und gravitative Naturgefahren (Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetz, BNPG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Dekret regelt die Ausführungsbestimmungen zu § 2 Absatz 3 Satz 1 BNPG.

§ 2 Eigenverantwortung

Die Gewährleistung der Brandsicherheit bei Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer oder der Betreiberinnen und Betreiber der Feuerungsanlagen.

§ 3 Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Die Sorgfaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in zweckmässigen Zeitabständen durch eine Fachperson eine sicherheitstechnische Prüfung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Sicherheitsmängel behoben werden.

§ 4 Periodizität

¹ Die Periodizität der Prüfung von Feuerungsanlagen richtet sich insbesondere nach Brennstoff, Leistung, Nutzungsintensität, Verschmutzungsgrad und Anlagealter sowie nach Herstellerangaben, technischen Spezifikationen und Empfehlungen der Fachperson.

§ 5 Prüfung

¹ Die sicherheitstechnische Prüfung hat fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

² Eigentümerinnen und Eigentümer oder Betreiberinnen und Betreiber von Feuerungsanlagen müssen die sicherheitstechnische Prüfung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

³ Sie werden dabei von der Fachperson unterstützt.

§ 6 Fachperson

Fachpersonen für die sicherheitstechnische Prüfung sind gelernte Berufsfachleute mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder mit gleichwertigem Abschluss der Berufe:

a. Kaminfegerin oder Kaminfeger;

b. Heizungsinstallateurin oder Heizungsinstallateur;

c. Hafnerin/Ofenbauerin oder Hafner/Ofenbauer;

d. Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur.

² Als Fachpersonen gelten ebenfalls Servicetechnikpersonen der jeweiligen Herstellenden der Feuerungsanlagen.

§ 7 Pflichten der Fachperson

Die Fachperson teilt die bei der Prüfung festgestellten Sicherheitsmängel den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Betreiberinnen und Betreibern schriftlich mit.

² Sie erstattet der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung Meldung:

a. bei Feststellung einer Brandgefahr durch eine Feuerungsanlage oder

b. wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Betreiberinnen oder Betreiber einer Feuerungsanlage festgestellte Sicherheitsmängel nicht beheben lassen.

Hervorhebung durch KMV-BL

Hervorhebung durch KMV-BL